

Informationsblatt zur Strahlen- und Infektionsgefährdungszulage sowie zur Schmutzzulage

1) Strahlen (StraZu)- und Infektionsgefährdungszulage (InfektZu)

Rechtsgrundlagen:

§ 59 KV, § 19b BDG

Verwendung in einem Bereich, der dauerhaft und wesentlich infektions-/strahlengefährdet ist und

in dem die Infektions-/Strahlenbelastung wesentlich über das allgemeine Berufsrisiko der Berufsgruppe unter Zugrundelegung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen hinausgeht =spezielle typische Berufsgefahr; die potenzielle Gefahrenbelastung hat daher der jeweiligen Branche immanent zu sein, ohne jedoch bei allen VertreterInnen dieser Berufsgruppe auch tatsächlich einzutreten.

Höhe:

große: +4-8h 3% des mtl Bruttoentgelts VwGr IIIb/R1

kleine: +2-4h 2% des mtl Bruttoentgelts VwGr IIIb/R1

Keine kumulative Gewährung.

Nicht sonderzahlungswirksam, Zulage mit Entgeltcharakter.

a) StraZu

Kategorie A = Strahlenbelastung bis zu 20mSv/a (5 Jahresmittel)

Kategorie B = Strahlenbelastung in der Regel kleiner als 6mSv/a

grundsätzlich wird StraZu nur bei Belastungen der Kat A gewährt, je nach Dauer der Belastung große oder kleine StraZu.

bei Belastungen der Kategorie B, die allerdings +4-8h/Tag andauern, wird trotzdem die kleine StraZu gewährt.

b) InfektZu

Das bedeutet Arbeiten mit folgenden Stoffen, die eine Infektionsgefährdung mit sich bringen:

biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 3 und 4.

große: +4-8h

kleine: +2-4h

c) Allgemeines

Zielt nur auf die Dauer des Ausmaßes der Belastung ab, dh Reduktion des BAM führt nicht automatisch zur Aliquotierung der Zulage.

2) Schmutzzulage (SchmuZu)

a) Rechtsgrundlage:

§ 60 KV, §20, § 49b BDG

ANIn ist mit Arbeiten betraut, die zwangsläufig eine erhebliche Verschmutzung der/des ANIn/s und ihrer/seiner Bekleidung bewirken.

=Voraussetzung ist eine erhebliche Verschmutzung der/des AnIn/s und ihrer/seiner Bekleidung, dh spezielle typische Verschmutzung, die/der ANIn ist bezogen auf die Gesamtheit ihrer/seiner zu verrichtenden Tätigkeiten den überwiegenden Teil, also mehr als die Hälfte der Arbeitszeit über einen Monat betrachtet, ao. Verschmutzungen ausgesetzt. Wird nur mehr bei Tierpflegern und Reinigungspersonal bzw. Laborkräften, die mit der Entsorgung von Proben tätig sind, gewährt.

b) Abgeltung

Höhe: 1,25% des mtl Bruttoentgelts VwGr IIIb/R1.

Nicht sonderzahlungswirksam aber sv-frei sowie steuerfrei bis € 360 mtl.

c) Allgemeines:

Aliquotierung bei Veränderung des BAM.